



Wasser-Reglement, Gesamtrevision

Kurzinformation

Mit der Gesamtrevision des Wasserreglements werden folgende Ziele angestrebt:

1. Ausgeglichene Rechnung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung.
 - Einmalige Gebühren („Anschlussbeiträge“) dienen dazu, die Investitionskosten im Bereich der Wasserversorgung von durchschnittlich CHF 1,8 Mio/a kostendeckend zu finanzieren.
 - Jährliche Gebühren („Mengengebühr“ und „Grundgebühr“) dienen dazu, Unterhaltsarbeiten, Rückstellungen sowie weitere laufende Ausgaben (z.B. Planungen) von durchschnittlich CHF 2,0 Mio/Jahr kostendeckend zu finanzieren.
 - Grundsätzlich müssen gegenüber heute die Einnahmen aus den einmaligen Gebühren um ca. CHF/Jahr 300'000.- und jene aus den jährlichen Gebühren um ca. CHF/Jahr 200'000.- erhöht werden, damit die zu erwartenden Aufwendungen des separaten Rechnungskreises Wasserversorgung gedeckt sind (Planungshorizont 15 Jahre).
Die Grundgebühr trägt der Tatsache Rechnung, dass durch die Bereitstellung der Trinkwasserinfrastruktur nutzungsunabhängige Grundkosten bestehen.
2. Entkoppelung der Anschlussgebühren-Bemessung vom Brandlagerschätzwert (der gleiche Systemwechsel bei der Berechnungsgrundlage der Anschlussgebühren wird in der vorgelegten Vorlage „Abwasserreglement – Gesamtrevision“ vorgenommen).
 - Grundlage der neuen Gebührenberechnung für die Anschlussgebühren sind die Parameter Grundstücksfläche und Gebäudevolumen nach SIA.

Anträge

1. Der Einwohnerrat stimmt dem neuen Wasserreglement zu und setzt dieses (nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion) per 1. Oktober 2009 in Kraft.
2. Der Einwohnerrat beschliesst folgende Gebühren (festgehalten im Anhang zum Wasserreglement) mit Gültigkeit ab Datum der Inkraftsetzung des Wasserreglements:
 - 2.1. Einmalige Beiträge (Anschlussgebühren)
 - CHF 3.00 pro m² Grundstücksfläche und
 - CHF 24.00 pro m³ Gebäudevolumen bzw. CHF 3.00 pro m³ Gebäudevolumen für Lager- und Produktionsbetriebe im Gewerbegebiet (reduzierte Anschlussgebühr)
 - CHF 12'000.00 je Sprinkler mit einem Leistungsbedarf bis 2'000 l/min bzw. CHF 18'000.00 je Sprinkler mit einem Leistungsbedarf ab 2'000 l/min.
 - 2.2. Jährliche Gebühren
 - Grundgebühr: CHF 45.00/a pro Wohn- bzw. Betriebseinheit (Dienstleistungs-, Gewerbe- oder Industriebetrieb).
 - Mengengebühr: CHF 1.70 pro m³ Trinkwasserverbrauch.
 - Mietgebühr für Wassermesser von Grossverbrauchern: Die Jahresmietgebühr für Wassermesser von Grossverbraucherinnen und -verbrauchern (Gewerbe und Industrie) ab 50 mm Durchmesser beträgt 12% des Anschaffungspreises.
3. Der Einwohnerrat nimmt zur Kenntnis, dass ab Datum der Inkraftsetzung des Wasserreglements neu eine Anschlussbewilligungsgebühr erhoben wird (festgehalten im Anhang zum Wasserreglement). Diese beträgt 40% der Baubewilligungsgebühr.

Liestal, 21. April 2009

Für den Stadtrat Liestal

Die Stadtpräsidentin

Regula Gysin

Der Stadtverwalter

i.V. Martin Hofer

DETAILINFORMATIONEN

INHALTSÜBERSICHT

1. Auftrag
2. Grundlagen
 - 2.1 Gesetzgebung
 - 2.2 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP)
 - 2.3 Musterreglemente
3. Neues Wasserreglement der Stadt Liestal
 - 3.1 Gebühren
 - 3.2 Neues Gebührenmodell für die Anschlussgebühren
 - 3.3 Neues Gebührenmodell für die jährlichen Gebühren
 - 3.4 Vergleich mit anderen Gemeinden
 - 3.5 Fazit
4. Aufbau des neuen Wasserreglements
5. Termine
6. Konsequenz bei Ablehnung
7. Beilagen

* * * * *

1. Auftrag

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung ist als selbständiger Rechnungskreis zu führen und mittelfristig ausgeglichen zu gestalten. Dies bedeutet, dass sowohl keine Schulden noch übermässige Guthaben aufzubauen sind. Mit der Beibehaltung der bisherigen Gebühren werden die Schulden weiter anwachsen (Gemäss Entwicklungsplan 10-14 „Variante IST“: Schulden in der Höhe von CHF 3'372 bis zum Jahr 2014).

Da sowohl die Gebühren für die Abwasserentsorgung wie auch jene der Wasserversorgung auf der gleichen Basis erhoben werden, ist es sinnvoll das Reglement Wasser gleichzeitig mit dem Reglement Abwasser zu überarbeiten.

2. Grundlagen

2.1 Gesetzgebung

Das Trinkwasser ist ein wichtiges Lebensmittel und es gelten strenge Vorschriften für die Wasserbeschaffung, den Transport, die Speicherung und die Abgabe an die Kundinnen und Kunden. Im Wesentlichen sind folgende Gesetze und Verordnungen zu berücksichtigen:

- Bundesgesetz über die Produkthaftung (PrHG)
- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgüter (LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgüterverordnung (LGV)
- Hygieneverordnung des EDI (HyG)
- Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser
- Verordnung des EDI über Fremd- und Inhaltsstoffe in Lebensmitteln (FIV)
- Verordnung des EDI über die in Lebensmitteln zulässigen Zusatzstoffe (ZuV)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)
- Gesetz über die Wasserversorgungen der basellandschaftlichen Gemeinden
- Gesetz über die Nutzung und den Schutz des Grundwassers
- Stadt Liestal Wasserreglement

Ohne auf die einzelnen Gesetze und Verordnungen im Detail einzugehen, ergeben sich für den Betrieb einer Wasserversorgung wichtige Grundsätze:

- Die Gesetze und Verordnungen sind einzuhalten.
- Bei Arbeiten mit dem Rohstoff Wasser werden hohe hygienische Anforderungen erfüllt.
- Die Qualitätsanforderungen an das Trinkwasser werden erfüllt. Das Trinkwasser wird regelmässig durch das kantonale Labor auf seine mikrobiologischen Inhaltsstoffe und die chemische Zusammensetzung untersucht. Die gesetzlich vorgeschriebenen Toleranz- und Grenzwerte werden eingehalten.
- Die Arbeiten und Aufträge der Wasserversorgung werden dokumentiert und sind jederzeit nachvollziehbar.
- Qualitätssichernde Massnahmen sowohl im baulichen Bereich wie auch für die Überwachung der Anlagen werden regelmässig evaluiert und umgesetzt.
- Die Infrastruktur ist in einem guten Zustand und entspricht den heutigen technischen Erkenntnissen.
- Die Anlagen für die Wasserbeschaffung und Speicherung und die Armaturen im Leitungsnetz (Absperrvorrichtungen, Hydranten) werden regelmässig kontrolliert, gewartet und gereinigt.
- Das Personal ist in allen Bereichen gut ausgebildet und bildet sich kontinuierlich weiter.

2.2 Das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Das GWP, das 2003 erarbeitet wurde, legt die notwendigen Anlagen und Massnahmen für die gesetzmässige Versorgung des heutigen und zukünftigen Siedlungsgebietes mit Trink-, Brauch- und Löschwasser fest.

Die Wasserversorgung Liestal besteht aus der Niederdruckzone im Talboden, den beiden Mitteldruckzonen Auf Berg und Bettfeld rechts und links des Talbodens sowie den Hochdruckzonen Über d'Geiss (Richtung Arisdorf), Sichertern und Rösern.

Die Wasserbeschaffung erfolgt durch die Grundwasserpumpwerke Gitterli und Alte Brunnen, dem frei zufließenden Grundwasser Helgenweid sowie der Quelle Lauterbrunnen. Die Hochzonen Sichertern und Rösern werden durch separate Quellen gespeist.

Zu den Nachbargemeinden bestehen Netzverbindungen.

Die Schwerpunkte der Wasserversorgung in den kommenden Jahren sind:

- Langfristige Sicherstellung der Wasserbeschaffung durch Anschluss an den Regionenverbund 1-9-2
- Erarbeitung der gesetzeskonformen Schutzzonen, Umsetzung der daraus folgenden Massnahmen
- Umzonung einzelner Gebiete von der Niederzone an die Mittelzone zur Erhöhung der Druckverhältnisse bei den Kunden und Kundinnen
- Ausbau und Werterhaltung der Brunnenstuben, Stufenpumpwerken und Reservoirs, Umsetzung von qualitätssichernden Massnahmen nach dem heutigen Stand der Technik
- Erneuerung des Leitungsnetzes, Verminderung der Wasserverluste

2.3 Musterreglemente

Zur Unterstützung der Gemeinden haben der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden, die Bauverwalterkonferenz, die Gebäudeversicherung und der Kanton Musterreglemente erarbeitet.

Das Wasserreglement lehnt sich im Aufbau an das Musterabwasserreglement der Basellandschaftlichen Gemeinden vom Juni 2007 an.

Für die Erhebung der einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren) werden grundsätzlich folgende Bemessungsgrundlagen, einzeln oder kombiniert, vorgeschlagen:

- Der Brandlagerschätzungswert
Viele Gemeinden (auch Liestal) erheben ihre Gebühren nach diesem Modell
Vorteile:
 - Wert wird durch die Gebäudeversicherung erhoben (ist also ohne Mehraufwand verfügbar)
 - Grundlage ist anerkannt (mehrere Gerichtsurteile unterstützen diese)Nachteile:
 - Bezug zum Wasserverbrauch ist nicht eindeutig
 - bei wasserverbrauchsunwirksamen An- und Umbauten mit Mehrwert ist eine Gebühr fällig, die nicht als rechtmässig empfunden wird
- Gebäudevolumen nach SIA und Grundstücksfläche
Diese Werte sind ebenfalls Bestandteil eines Baugesuches und müssen nicht zusätzlich erhoben werden
Vorteil:
 - Zwischen der Grösse eines Grundstücks und Gebäudes und dem Wasserverbrauch kann grundsätzlich ein Bezug hergestellt werden.Nachteile:
 - Grosse Gebäudevolumen mit wenig Wasseranschlüssen (zB. Lagerhalle) werden benachteiligt
 - An- und Umbauten sind für die Gebührenerhebung nicht gleich ausschlaggebend wie heute (Brandlagerschätzungswert)

- Belastungswerte gemäss dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfachs (SVGW)

Der Belastungswert ist eine Bemessungsgrösse für den Wasseranschluss und gibt Aufschluss über den maximal möglichen Wasserverbrauch

Vorteile:

- Der Wert gibt Auskunft über den maximal möglichen Wasserverbrauch
- Der Wert ist anerkannt und kann vom Installationsplaner eingefordert werden

Nachteile:

- Die Wasseranschlussleitung ist in den meisten Fällen überdimensioniert und lässt spätere zusätzliche Anschlüsse, die bei der Gebührenerhebung nicht deklariert wurden, zu
- Kontrolle aufwendig

Für die Erhebung der jährlich wiederkehrenden Wassergebühren werden folgende Varianten vorgeschlagen:

- Wasserbezugsmenge
Die Aufwendungen der Laufenden Rechnung werden nur über den Mengenpreis (CHF/m³) abgedeckt
- Grundgebühr und Wasserbezugsmenge
Die Grundgebühr darf max. 1/3 der gesamten Kosten, die der Gemeinde beim Unterhalt und Betrieb der Wasserversorgung entstehen, abdecken. Die Höhe der Gebühr richtet sich z.B. nach der Haushaltsgrösse bzw. Wohneinheit.
Die Wasserbezugsgrösse wird mit dem Wassermesser erhoben

3. Neues Wasserreglement der Stadt Liestal

3.1 Gebühren

Für die Festlegung der neuen Bemessungsgrundlagen waren folgende Überlegungen ausschlaggebend:

- Mittelfristig ausgeglichene Spezialfinanzierung Wasserversorgung
- Basis der Gebührenerhebung analog der Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung
- Einfache Erhebung mit geringem administrativem Aufwand
- Einbezug der Bereitstellung der Infrastruktur

Der Stadtrat hat an seiner Sitzung vom 23. September 2008 für die Gebühren folgende Bemessungsgrössen festgelegt:

- Anschlussgebühr (einmalige Gebühr)
Parzellenfläche und Gebäudevolumen
- Jährliche Gebühren
Grundgebühr nach Wohn- bzw. Betriebseinheit (anstelle der Mietgebühr für den Wasserzähler)
Mengengebühr nach Trinkwasserverbrauch

3.2 Neues Gebührenmodell für die Anschlussgebühren (Grundstücksfläche und Gebäudevolumen)

Mit den Anschlussgebühren werden die Investitionen finanziert. Als Basis dient das GWP mit einem Zeithorizont von 15 Jahren:

• Neuerschliessungen (Burgundergebiet)	CHF/Jahr	60'000.-
• GWP-Umsetzung (wertvermehrende Massnahmen)	CHF/Jahr	200'000.-
• GWP-Umsetzung (werterhaltende Massnahmen)	CHF/Jahr	1'550'000.-
Summe (= Bruttoinvestitionen/Jahr)	CHF/Jahr	1'800'000.-

Die Einnahmen setzen sich aus Bautätigkeiten in Neubaugebieten und in bereits überbauten und erschlossenen Gebieten zusammen. Für eine ausgeglichene Rechnung müssen die Anschlussgebühren die durchschnittlichen Investitionen von CHF/Jahr 1'800'000.- decken. Mit der heutigen Gebührenordnung (durchschnittliche Einnahmen von CHF 1'500'000.-), die auf dem Brandlagerschatzwert beruht, ist dies nicht der Fall. Bereits heute weist die Spezialfinanzierung Wasserversorgung Schulden (VA 09: CHF 2'000'000.-) aus.

Daraus ist ersichtlich, dass für eine ausgeglichene Rechnung sich unabhängig vom Gebührenmodell die Einnahmen aus den Anschlussgebühren um 20% (CHF/Jahr 300'000.-) erhöhen müssen.

Das Gebäudevolumen zusammen mit der Nutzungsart (Wohnen oder Gewerbe) ergeben einen Anhaltspunkt über den Trinkwasserverbrauch. Die Parzellenfläche spielt für den Wasserverbrauch eine untergeordnete Rolle. Beide Werte sind als Basis für die Erhebung der Anschlussgebühren Wasserversorgung etabliert.

Die Aufteilung der notwendigen Einnahmen auf die einzelnen Anteile wird wie folgt festgelegt:

- 95 % Anschlussgebühr nach Gebäudevolumen
- 5 % Anschlussgebühr nach Grundstücksfläche

Für die Festlegung der Gebühren wurde die zukünftige Überbauungsstruktur analysiert und für einzelne Fälle (Einfamilienreihenhaus, 4-Zimmerwohnung, 2.5-Zimmerwohnung, Gewerbebetrieb und Dienstleistungsgrossgebäude) die Auswirkung der neuen Gebühren berechnet (s. Beilage „Bericht Gebührenordnung Wasser“).

Aufgrund der verfügbaren Daten und den daraus abgeleiteten Annahmen sind folgende Gebühren zu erheben:

Gebäudevolumen	CHF / m ³	24.00
Grundstücksfläche	CHF / m ²	3.00
Reduziertes Gebäudevolumen für Gewerbezone	CHF / m ³	3.00

Bei Lager- und Produktionsbetrieben im Gewerbegebiet wird eine reduzierte Gebühr nach Gebäudevolumen erhoben. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Gebäude in Bezug auf ihre Grösse nur wenige Wasseranschlüsse aufweisen.

3.3 Neues Gebührenmodell für die Jährlichen Gebühren

Mit den Jährlichen Gebühren werden die Aufwendungen für den ordentlichen Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgung finanziert:

• Betrieb und Unterhalt	CHF/Jahr	1'700'000.-
• Zinsen, Abschreibungen	CHF/Jahr	300'000.-
Summe (= Aufwand in Laufender Rechnung)	CHF/Jahr	2'000'000.-

Die Grundgebühr berücksichtigt die Bereitstellung der Infrastruktur unabhängig der Nutzung durch den Einzelnen.

Mit der Mengengebühr wird im Wesentlichen der Wasserverbrauch pro Wohn- bzw. Betriebseinheit abgedeckt.

Tendenziell ist der Wasserverbrauch auch in Liestal rückläufig und wird sich bei ca. 1'000'000 m³/Jahr einpendeln. Mit dem heutigen Gebührenmodell sind Einnahmen von ca. CHF/Jahr 1'800'000.- zu erwarten.

Für die Festlegung der Gebühren wurde die zukünftige Überbauungsstruktur analysiert und für einzelne Fälle (Einfamilienreihenhaus, 4-Zimmerwohnung, 2.5-Zimmerwohnung, Gewerbebetrieb und Dienstleistungsgrossgebäude) die Auswirkung der neuen Gebühren berechnet (s. Beilage „Bericht Gebührenordnung Wasser“).

Die Aufteilung der notwendigen Einnahmen auf die einzelnen Anteile wird wie folgt festgelegt:

- 85 % Mengengebühr nach dem Trinkwasserverbrauch
- 15 % Grundgebühr (kantonale Vorgabe: max. 1/3 der Gesamtkosten)

Aufgrund der verfügbaren Daten und den daraus abgeleiteten Annahmen sind folgende Gebühren zu erheben:

Grundgebühr pro Wohn- bzw. Betriebseinheit	CHF / Jahr	45.00
Trinkwasserverbrauch	CHF / m ³	1.70

Grundsätzlich fällt die separat erhobene Miete für die Wasserzähler weg.

Die Mehreinnahmen aus den jährlichen Gebühren resultieren vor allem daraus, dass mit der Grundgebühr neu die einzelnen Wohn- bzw. Betriebseinheiten und nicht nur die Wasserzähler pro Gebäude erfasst werden.

Jedoch werden wir für spezielle Wasserzähler von Grossverbrauchern, die sehr teuer sind, auch weiterhin eine zusätzliche Miete verlangen. Diese entspricht 12% des Anschaffungspreises, da im Durchschnitt diese Wasserzähler alle 8 Jahre aufgrund von aufkommenden Messungenauigkeiten ausgewechselt werden.

3.4 Vergleich mit anderen Gemeinden

(s. Beilage „Bericht Gebührenordnung Wasser“):

3.4.1 Anschlussgebühren (einmalig)

- *Mustereinfamilienreihenhaus*

Gemeinde	CHF
Liestal alt (Brandlagerschätzung)	12'500.-
Liestal neu (Gebäudevolumen, Grundstücksfläche)	25'500.-
Gelterkinden (Brandlagerschätzung)	10'000.-
Münchenstein (SVGW-Belastungswerte)	5'250.-
Muttenz (Gebäudevolumen)	2'800.-
Pfeffingen (Brandlagerschätzung)	12'500.-
Reigoldswil (Grundstücksfläche, Brandlagerschätzung)	9'000.-
Aarau (Pauschale)	4'850.-
Basel (Arbeitsaufwand für Anschluss)	1'000.-
Olten (Brandlagerschätzung)	5'000.-

- *Mustergewerbebetrieb*

Gemeinde	CHF
Liestal alt (Brandlagerschätzung)	100'000.-
Liestal neu (Gebäudevolumen, Grundstücksfläche)	94'500.-
Gelterkinden (Brandlagerschätzung)	80'000.-
Münchenstein (SVGW-Belastungswerte)	60'000.-
Muttenz (Gebäudevolumen)	57'200.-
Pfeffingen (Brandlagerschätzung)	100'000.-
Reigoldswil (Grundstücksfläche, Brandlagerschätzung)	76'500.-
Aarau	0.-
Basel	0.-
Olten (Brandlagerschätzung)	40'000.-

Der Vergleich gibt keine Auskunft darüber, welche Gemeinde eine ausgeglichene Rechnung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung bzw. welche Guthaben diese Kassen aus früheren Rückstellungen aufweisen.

Wesentliche Faktoren für eine Wasserversorgung, die den Aufwand für Investitionen, Betrieb und Unterhalt beeinflussen, sind

- Wasserbeschaffung (frei zufließende Quellen oder Grundwasser, das gepumpt wird)
- Wasserqualität (Überwachung, Aufbereitung)
- Topographie (wie hoch muss das Wasser gepumpt werden, kann dies in einem Mal erfolgen oder über Stufenpumpwerke, Anzahl Reservoirs)
- Einwohnerzahl und Entwicklung der Bevölkerung (Grösse der Löschwasserreserve, Grösse und Anzahl der Reservoirs)
- Siedlungsstruktur (km-Leitungsnetz, Anzahl Absperrorgane und Hydranten)
- Alter der Infrastruktur und getätigter Werterhalt.

Da diese Einflussgrößen im Kanton von Gemeinde zu Gemeinde sehr unterschiedlich sind, ist ein Vergleich der Kosten über die Gebühren schwierig. Liestal hat mit seinen verschiedenen Druckzonen, den 18 Objekten (Grundwasserpumpwerke, Brunnenstuben, Stufenpumpwerken, Reservoir) und einem Leitungsnetz von ca. 66 km eine eher kostenintensive Wasserversorgung.

Der Vergleich mit anderen Gemeinden zeigt, dass bei den einmaligen Gebühren die Wohnungsbauten im Verhältnis stärker belastet werden als der Gewerbebetrieb. Dies entspricht der Tendenz, dass die Gewerbebetriebe ihren Wasserverbrauch in den letzten Jahren wesentlich reduziert haben.

3.4.2 Jährliche Gebühren

- *Mustereinfamilienreihenhaus (Mengengebühr)*

Gemeinde	CHF
Bezirk Liestal (Durchschnitt)	1.62
Kanton Basel-Landschaft (Durchschnitt)	1.63
Liestal alt	1.70
Liestal neu	1.70
Gelterkinden	1.80
Münchenstein	0.90
Muttenz	0.80
Pfeffingen	1.10
Reigoldswil	3.27
Aarau	1.27
Basel	1.40
Olten	0

- *Mustereinfamilienreihenhaus (Grundgebühr)*

Gemeinde	CHF
Liestal alt (Wasserzählermiete)	45.-
Liestal neu	45.-
Gelterkinden	0.-
Münchenstein	250.-
Muttenz	44.-
Pfeffingen	90.-
Reigoldswil	24.41
Aarau	37.10
Basel	120.-
Olten	78.15

- *Mustereinfamilienreihenhaus
(Grundgebühr und Mengengebühr für 180m³ Trinkwasserverbrauch)*

Gemeinde	CHF
Bezirk Liestal (Durchschnitt)	292.-
Kanton Basel-Landschaft (Durchschnitt)	293.-
Liestal alt	351.-
Liestal neu	351.-
Gelterkinden	324.-
Münchenstein	412.-
Muttenz	188.-
Pfeffingen	288.-
Reigoldswil	613.-
Aarau	266.-
Basel	372.-
Olten	329.-

3.5 Fazit

Die Ausgaben in der Spezialfinanzierung Wasserversorgung für die nächste Planungsperiode von fünfzehn Jahren können aufgrund von Erfahrungswerten aus den Entwicklungsplänen und der Laufenden Rechnung, der Erschliessung neuer Baugebiete und den Massnahmen aus dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) gut abgeschätzt werden.

Die Abschätzung der Einnahmenseite hingegen weist einige Ungenauigkeiten auf:

- Keine Erfahrungen mit dem neuen Gebührenmodell bei den Anschlussgebühren, vorallem bei An- und Umbauten
- Entsprechen die den Berechnungen zu Grunde gelegten Musterbeispiele der tatsächlichen Bautätigkeit (massgebende Gebäudevolumen und Grundstücksflächen)?
- Auswirkungen der grösseren Bauvorhaben (z.B. Bahnhofgebiet, Manor, etc) können noch nicht eingeordnet werden
- Der Trinkwasserverbrauch (Grundlage für die Mengengebühr) ist gegenüber früheren Jahren zwar rückläufig, schwankt jedoch immer noch von Jahr zu Jahr.

Alle Erhebungen und Annahmen erfolgten nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem aktuellen Wissensstand. Der Stadtrat empfiehlt dem Einwohnerrat, durch Annahme der vorgeschlagenen Reglementsrevision und Gebührenanpassung die sich abzeichnende ungesunde Entwicklung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung abzustoppen (s. dazu die separate Einwohnerratsvorlage „Spezialfinanzierung Wasserversorgung – Entwicklungsplan 2010-2014“).

4. **Aufbau des neuen Wasserreglements (s. Beilage)**

Der Aufbau und die einzelnen Paragraphen im Wasserreglement entsprechen weitestgehend dem Musterreglement des Verbands der Basellandschaftlichen Gemeinden. Einzelne Paragraphen wurden aufgrund der Erfahrungen aus der Praxis ergänzt. Die Darstellung wurde so gewählt, dass in der ersten Spalte das neue und in der zweiten Spalte das bestehende Reglement abgebildet sind. In der dritten Spalte sind notwendige Erklärungen aufgenommen.

5. Termine

Das Wasserreglement mit Anhang (Gebühren) wird per 01. Oktober 2009 in Kraft gesetzt.

6. Konsequenz bei Ablehnung der Anträge

Das bestehende Reglement und die heutigen Gebühren bleiben gültig. Die finanzielle Entwicklung der Wasserversorgung entspricht der Variante „IST“ im Entwicklungsplan 2010-14.

7. Beilagen / Anhänge

- Wasserreglement
- Bericht „Gebührenordnung Wasser“

Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG
CH-4424 Arboldswil, CH-4410 Liestal
Tel. +41 (0)61 935 10 20, Fax +41 (0)61 935 10 21
info@sutter-ag.ch, www.sutter-ag.ch



Stadt Liestal

Wasserreglement

Gesamtrevision; Reglementsentswurf

Entwurf vom 03. April 2009

Version: Überweisung an Einwohnerrat

Vorbemerkungen zur Darstellung:

Linke Spalte: Reglementstext Revisionsvorlage	Mittlere Spalte: Heutige Bestimmungen soweit vorhanden	Rechte Spalte: Erläuterungen und Kommentare (in Reglement nicht sichtbar)
--------------------------------------------------	-----------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------

Inhaltsverzeichnis:

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
§ 1 Geltungsbereich	5
§ 2 Verfügungsrecht	5
§ 3 Ausschliessliches Versorgungsrecht	6
§ 4 Technische Ausführung	6
B. WASSERABGABE	7
§ 5 Wasserlieferung	7
§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung	7
§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe	8
§ 8 Qualität des Trinkwassers	8
§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtungen mit grossem Wasserverbrauch	9
C. ANLAGEN DER ÖFFENTLICHEN WASSERVERSORGUNG	10
§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung	10
§ 11 Enteignungsrecht	11
§ 12 Hydranten	12
§ 13 Haftungsausschluss	12
D. ANSCHLUSSLEITUNG	13
§ 14 Erstellung und Kosten	13
E. HAUSINSTALLATION	16
§ 16 Hausinstallation	16

§ 17	Erstellung und Kosten	17
§ 18	Abnahme und Kontrolle	17
§ 19	Instandhaltungspflicht	17
§ 20	Regelmässige Spülung	17
§ 21	Haftung	18
§ 22	Duldungs- und Auskunftspflicht	18
F.	BEWILLIGUNGS- UND MELDEPFLICHT	19
§ 23	Bewilligung	19
§ 24	Meldepflicht	20
G.	WASSERMESSUNG	21
§ 27	Grundsatz	21
§ 28	Standort und Eigentum	21
§ 29	Auswechslung	22
§ 30	Nachprüfung	22
§ 31	Ablesung	22
§ 32	Vorübergehender Wasserbezug und provisorische Einspeisungen	23
H.	FINANZIERUNG	24
I	Allgemeine Bestimmungen	24
§ 33	Grundsätze	24
§ 34	Festlegung der Beiträge und Gebühren	26
§ 35	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	27
§ 36	Zahlungsmodalitäten	28
II	Einmalige Beiträge und Gebühren	28
§ 37	Anschlussgebühr	28

III	Jährliche Gebühren	31
§ 38	Grundsatz	31
§ 39	Grundgebühr	31
§ 40	Mengengebühr	31
I.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	32
§ 41	Vollzug	32
§ 42	Rechtsschutz	32
§ 43	Strafbestimmungen	33
§ 44	Aufhebung bisherigen Rechts	34
§ 45	Übergangsbestimmungen	34
§ 46	Inkrafttreten	34

Anhang zum Wasserreglement

1.	Einmalige Beiträge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
	Anschlussgebühr	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.	Jährliche Gebühren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.1.	Grundgebühr	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.2.	Mengengebühr	Fehler! Textmarke nicht definiert.
2.3.	Mietgebühr für Wassermesser von Grossverbrauchern	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.	Bewilligungs- und andere Gebühren	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.1.	Anschlussbewilligungsgebühr	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3.2.	Verzugszins	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Neues Reglement Ingress

Der Einwohnerrat der Stadt Liestal, gestützt auf § 115 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 03. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der Wasserversorgung der Stadt Liestal (WV). Unter Wasserversorgung wird sowohl die Organisationseinheit als auch die gesamte Infrastruktur verstanden.

§ 2 Verfügungsrecht

Der Stadt steht vorbehältlich anderslautender kantonaler Gesetzesbestimmungen das ausschliessliche Verfügungsrecht im Bereich der Wasserversorgung der Stadt zu.

Heutiges Reglement

Der Einwohnerrat von Liestal, gestützt auf § 3 Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967, beschliesst:

A. Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Stadt und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

Erläuterungen

Grundlage für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Finanzierung der WV ist das Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) sowie das generelle Wasserversorgungsprojekt bzw. die generelle Wasserversorgungsplanung (GWP). Im GWP sind die Vorgaben der kantonalen Planung, d.h. die regionale Wasserbeschaffung, zu berücksichtigen.

Der Vorbehalt des übergeordneten Rechts ergibt sich bereits aus dem System der Rechtsordnung.

§ 3 Ausschlussliches Versorgungsrecht

¹ Das Recht der Versorgung mit Trinkwasser im Baugebiet steht ausschliesslich der WW zu, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung.

² Private Trinkwasservorkommen und/oder Regenwasservorkommen dürfen nicht an das öffentliche Wasserleitungsnetz angeschlossen werden.

³ Für private Trinkwasservorkommen kann der Stadtrat Ausnahmen bewilligen.

§ 4 Technische Ausführung

¹ Die Wasserversorgungsanlagen der Stadt und der Privaten sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas und Wasserfaches (SVGW).

² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 7 Anschlusspflicht, Grundsatz

¹ Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

² Das Sicherstellen der Wasserlieferungen und des Brandschutzes ist Voraussetzung für das Erteilen einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden kann (übermässiger Wasserverbrauch), hat die Stadt gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchverfahren Einsprache zu erheben.

§ 6 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Die Stadt sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen.

Im übrigen Gemeindegebiet sind private Trinkwasserversorgungen erlaubt, sofern diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Spezialregelung bzgl. Kantonsspital wird mit Abs. mit umfasst.

Das Einspeisen von Wasservorkommen in das öffentliche Netz ist nicht erlaubt.

Die Ausnahmen beziehen sich auf bestehende private Trinkwasserversorgungen im Baugebiet.

- ³ Anschlussleitungen und Hausinstallationen müssen während deren gesamter Lebensdauer einen Wasserdruck von 16 bar ohne Schäden an den Anlageteilen aushalten können. Empfindliche Geräte sind mit geeigneten Massnahmen zu schützen.

B. Wasserabgabe

§ 5 Wasserlieferung

- ¹ Die WV liefert im Bereich ihres Versorgungsgebietes und nach ihrer Leistungsfähigkeit Trinkwasser für den privaten Verbrauch, für Gewerbe und Industrie sowie für öffentliche Zwecke. Sie hält die für den Brandschutz notwendigen Löschwassermengen bereit.

- ² Die Stadt fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushalterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.

§ 6 Vorrang der Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.

§ 15 Umfang der Wasserlieferung

- ¹ Die Stadt liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz

Das Versorgungsgebiet wird im Gesetz über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden vom 3. April 1967 wie folgt definiert:

- im Baugebiet
- ausserhalb des Baugebiets ist die Versorgung von Landwirtschaftsbetrieben entsprechend den Möglichkeiten der WV zu fördern und zu erleichtern.

§ 2 Haushälterischer Wasserverbrauch

- ¹ Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden. Das Trinkwasser ist haushalterisch und sparsam zu verwenden.

- ³ Wasser sparende Einrichtungen sind zu fördern.

- ⁴ Bauliche oder andere Massnahmen, welche das Fassen, Versickern und Verwenden von Regenwasser betreffen, sind zu fördern.

§ 7 Einschränkung der Wasserabgabe

Die WV kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen¹.

- a. bei Wasserknappheit
- b. bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten
- c. bei Brandfällen
- d. bei ungenügender Wasserqualität

§ 16 Einschränkung der Wasserabgabe

1 Die Stadt kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- Arbeiten am Leitungsnetz

§ 2 Einschränkungen

2 Bei Wasserknappheit werden die Bezügerinnen und Bezüger angehalten, möglichst sparsam mit dem lebenswichtigen Element Wasser umzugehen. Für die Beschränkungen der Wasserversorgung können Massnahmen veranlasst werden, die rechtzeitig publiziert werden (siehe § 16).

§ 8 Qualität des Trinkwassers

Die WV gewährleistet die Trinkwasserqualität gemäss den Anforderungen der eidg. Lebensmittelgesetzgebung². Sie garantiert keine bestimmte chemische, physikalische und (mikro-) biologische Zusammensetzung sowie keinen bestimmten Wasserdruck.

§ 15 Garantie (Qualität) der Wasserlieferung

2 Die Stadt liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt für eine der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

Bei Einschränkungen können keine Haftungsansprüche geltend gemacht werden, was der Verweis auf die Haftungsbestimmung in der Fussnote manifestiert.

Die Anforderungen ergeben sich aus:

- Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG)
- Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)
- Hygieneverordnung des EDI (HyV)
- Verordnung des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser
- Schweizerisches Lebensmittelbuch (LMB)

¹ Vgl. § 13.

² Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG, SR 817.0) sowie dazugehörige Ausführungserlasse wie LGV, HyV, Verordnungen des EDI über Trink-, Quell- und Mineralwasser, LMB.

§ 9 Schwimmbäder und andere Einrichtun- gen mit grossem Wasserverbrauch

- 1 Die Trinkwasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Trinkwasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf der vorgängigen Meldung an die VW.
- 2 Der Anschluss von Schwimmbädern ans Leitungsnetz bedarf einer besonderen Bewilligung der VW.
- 3 In beiden Fällen kann die VW an die Trinkwasserabgabe besondere Auflagen knüpfen.
- 4 In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtrat die Trinkwasserabgabe reduzieren bzw. verweigern.

§ 15 Umfang der Wasserlieferung

- 3 Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Stadtrat und der Bezügerin oder dem Bezüger.

Hier geht es vor allem um zeitliche und mengenmässige Limitierung bzw. Kontrolle von grösseren Bezügen, damit für das Netz kein Versorgungsengpass entsteht.

§ 9 Bewilligung, Grundsatz

- 2 Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz bedarf einer besonderen Bewilligung. Der Stadtrat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

C. Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

§ 10 Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung

- 1 Die WV plant, erstellt und betreibt die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung inkl. Hydranten.

§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen der Stadt werden aufgrund eines generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.
- 2 Das GWP bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion gemäss § 3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden.

§ 4 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen

- 1 Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für das Beanspruchen von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.
- 2 Die von der Stadt beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümerinnen oder die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.
- 5 Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

Die öffentliche Wasserversorgung umfasst Anlagenteile, welche der Wassergewinnung, der Wasseraufbereitung, der Wasserförderung, der Wasserspeicherung und der Wasserverteilung (exkl. Hausanschlussleitung und Hausinstallation) dienen.

§ 5 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund

² Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer müssen Einrichtungen und Anlagen der WV auf ihren Grundstücken dulden.

³ Sie haben ausserdem den zuständigen Behörden und deren Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden

² Die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer haben den von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

³ Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Stadtrat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.

§ 4 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen

³ Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Stadtrat zu richten.

§ 11 Enteignungsrecht

Führt eine Anlage der WV über Privatreal und kann in Bezug auf dessen Benützung keine Einigung erzielt werden, ist vom Stadtrat das Enteignungsverfahren durchzuführen.

⁴ Wird Privatreal beansprucht, so soll durch den Einwohnerrat mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.

Darunter fallen vor allem:

- Leitungen
- Hydranten
- Schieber
- Schiebertafeln

Nach Möglichkeiten sind die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen im öffentlichen Areal zu erstellen (im Hinblick auf eine ständige Zugänglichkeit für Unterhaltsarbeiten sinnvoll). Müssen sie in Ausnahmefällen in privatem Areal erstellt werden, müssen die Rechte erworben und die permanente Zugänglichkeit gesichert werden.

Für das Enteignungsverfahren gilt das Kantonale

§ 12 Hydranten

- 1 Hydranten dürfen nur durch die WV und die Feuerwehr bedient werden, ausgenommen wenn eine Bewilligung gemäss Abs. 2 erteilt wird.
- 2 In Sonderfällen erteilt die WV die Bewilligung zur Benützung der Hydranten. Für Schäden durch die Benützung der Hydranten haftet die Bewilligungsnehmerin bzw. der Bewilligungsnehmer. Für die Nutzung ist eine Pauschalgebühr zu entrichten.

§ 19 Hydrantenanlage

- 1 Die Stadt sorgt für das Errichten der erforderlichen Anzahl Hydranten. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuteilung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlage-
teile
- 2 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 3 Die Stadt übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

- 4 Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Stadt Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Stadtrat.

§ 13 Haftungsausschluss

- 1 Die Stadt haftet nicht für allfällige Schäden, die
 - a. auf den Wasserbezug aus den ordnungsgemäss betriebenen und unterhaltenen Anlagen

§ 16 Einschränkung der Wasserabgabe

- 2 Die Stadt haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch das Einschränken oder Unterbrechen der Wasserabgabe entstanden ist.

Wobei zu erwähnen ist, dass gemäss Bundesgesetz über die Produkthaftpflicht im Schadenfall, d.h. bei einer Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität, die Beweispflicht des ordnungsgemässen Betriebs und

der WV zurückzuführen sind oder
b. durch Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserabgabe entstehen.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerm 1-2 Tage im Voraus bekannt gegeben.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügerinnen und –bezügerm rechtzeitig bekanntgegeben.

Unterhalts gemäss Lebensmittel-gesetzgebung bei der WV liegt.

D. Anschlussleitung

§ 14 Erstellung und Kosten

¹ Die Anschlussleitung verbindet die Hausinstallation mit dem übergeordneten Leitungsnetz. Für jedes Gebäude, das einzeln abparzelliert werden kann, wird eine separate Anschlussleitung erstellt. Die Anschlussleitung steht im Eigentum der WV. Die Anschlussleitung wird durch die Bauherrschafft geplant, erstellt, kontrolliert und repariert sowie durch die WV bewilligt und beaufsichtigt.

² Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Stadt ein anderes Grundstück ganz oder teilweise zu versorgen.

³ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung der Anschlussleitung inkl. Anschluss an die Hauptleitung.

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben der Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer

¹ Die Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Stadt oder deren Beauftragte erstellen und unterhalten lassen. Die Stadt bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung. Die Kosten gehen zu Lasten der Hauseigentümerin oder des Hauseigentümers.

² Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Stadt ein anderes Grundstück ganz oder teilweise zu versorgen.

§ 14 Kosten

¹ Die Kosten für die Anschlussleitung und die Hausinstallationen sind von der Liegenschaftseigentümerin oder dem –eigentümer zu tragen.

Nach SVGW W1 und W3 erstreckt sich die Verantwortlichkeit des Verteilers von Trinkwasser, das an Dritte abgegeben wird, in Bezug auf die hygienische Qualität des Wassers bis zum Zähler oder, in Ermangelung desselben, bis zum ersten Absperrorgan der Anschlussleitung im Gebäude.

4 Die Anschlussleitung umfasst:

- Anschlussvorrichtung an die öffentliche Wasserleitung
- Hausanschlussleitung ausserhalb Gebäude
- Mauerdurchführung
- Hausanschlussleitung innerhalb Gebäude
- Absperrhahn
- Wassermesser
- Rückflussverhinderung

5 Schäden an der Anschlussleitung sind der WV zu melden und unverzüglich zu beheben. Die Kosten für Kontrollen oder Reparaturen und der Ersatz von Anschlussleitungen werden von der Grundeigentümerin oder vom Grundeigentümer bzw. von der Baurechtsnehmerin oder vom Baurechtsnehmer bezahlt. Wasserverluste aus Schäden, die mit Hilfe der Wasserbilanz eindeutig dem Schadenfall zugeordnet werden können, werden der Eigentümerin oder dem Eigentümer bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer verrechnet.

6 Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Anschlussleitung durch die WV auf Kosten der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers vom Leitungsnetz der WV abgetrennt.

2 Reparaturen an den Hausanschlussleitungen gehen zu Lasten der Liegenschaftseigentümerin oder des -eigentümers.

Das Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (LMG) erfasst (unter anderem) das Herstellen, Behandeln, Lagern, Transportieren und Abgeben von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen (exkl. Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände, die für den Eigengebrauch bestimmt sind). Somit liegt die Verantwortung bei demjenigen, der das Trinkwasser transportiert, d.h. beim Leihungseigentümer. Es ist demnach wichtig, dass die Eigentumsverhältnisse klar definiert sind.

§ 18 Stilllegung

Nicht mehr benutzte Hausanschlussleitungen sind durch die Liegenschaftsbesitzerin oder den -besitzer von der öffentlichen Wasserleitung abtrennen zu lassen. Wird diese Stilllegung nicht freiwillig ausgeführt, kann sie durch den Stadtrat verfügt und auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers ausgeführt werden. Die Ausführung erfolgt durch die Brunnenmeisterin oder den Brunnenmeister.

Es ist zu beachten, dass keine Rohrendstränge entstehen.

§ 8 Zuständigkeiten und Aufgaben der Liegenschaftsbesitzerinnen und -besitzer

³ Die Hausanschlussleitung, der Absperrschieber, der Haupthahn vor dem Wasserzähler und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Stadt.

⁷ Korporationsleitungen, die mehrere Gebäude verbinden, gelten als Anschlussleitungen. Als Eigentümerin bzw. Eigentümer der Korporationsleitungen im Sinne dieser Bestimmung gelten alle, deren Gebäude an diese angeschlossen sind. Die Abs. 1-6 gelten sinngemäss.

§ 15 Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte ist Sache der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers bzw. der Baurechtsnehmerin oder des Baurechtsnehmers. Das Durchleitungsrecht muss als Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen werden.

Die Situation ist heute oftmals unklar und gibt zu Diskussionen Anlass.

E. Hausinstallation

§ 16 Hausinstallation

- ¹ Die Hausinstallation beginnt nach der Rückflussverhinderung.

Zur Hausinstallation zählen insbesondere Wasserfilter, Rückflussverhinderer, Kalt- und Warmwasserverteilungen sowie alle angeschlossenen technischen Anlagen.

Der Einbau eines Filters ist empfohlen, aber nicht zwingend.

§ 11 Technische Vorschriften

- ¹ Zum Erstellen, Verändern, Erneuern und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die technischen Richtlinien verbindlich (Anhang)
- ² Der Stadtrat ist ermächtigt, die im Anhang genannten technischen Richtlinien zu ergänzen und neue Erlasse des Schweiz. Verein für Gas- und Wasserfachmänner (SVGW) verbindlich zu erklären.

§ 12 Hausinstallationen

- ¹ Zum Erstellen, Verändern, Erneuern und für den Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Richtlinien verbindlich (Anhang).
- ² Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt und vom SVGW geprüft und zugelassen wurden. Die Einbaulaubnis erteilt der Kanton.

- ² Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom SVGW zugelassen sind. Sie sind so einzubauen, dass ein Rückfließen des Wassers in das öffentliche Netz ausgeschlossen ist. Die Anlagebesitzerin bzw. der Anlagebesitzer ist verpflichtet, die Anlagen regelmässig gemäss den gesetzlichen

Vorschriften zu kontrollieren und in Stand zu halten.

§ 17 Erstellung und Kosten

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen und in Stand zu halten.

§ 18 Abnahme und Kontrolle

¹ Die WV kann eine Installationskontrolle selbst ausführen oder durch Beauftragte ausführen lassen.

² Die WV übernimmt durch die Prüfung keine Gewähr für die von der Installateurin bzw. dem Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate, Installations- und Lieferfirmen werden von ihrer Haftung nicht entbunden.

§ 19 Instandhaltungspflicht

¹ Die Hausinstallationen müssen entsprechend den Richtlinien und Leitsätzen des SVGW in Stand gehalten werden. Schäden an Hausinstallationen sind unverzüglich zu beheben.

² Bei leerstehenden Liegenschaften ist die Eigentümerin bzw. der Eigentümer verpflichtet, die Hausinstallation einmal pro Jahr zu spülen und dies der WV schriftlich zu bestätigen.

§ 20 Regelmässige Spülung

Wo stehendes Wasser die Qualität des Trinkwassers beeinträchtigt, kann die WV regelmässige Spülungen anordnen.

§ 14 Kosten

¹ Die Kosten für die Anschlussleitung und die Hausinstallationen sind von der Liegenschaftseigentümerin oder dem –eigentümer zu tragen.

Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer sind für die Einhaltung der hygienischen Qualität des Trinkwassers im ganzen Gebäude verantwortlich.

Die Kosten der Prüfung werden von der WV übernommen, resp. mit den Gebühren dem Grundeigentümer in Rechnung gestellt.

Gilt vor allem bei Leitungen mit stehendem Wasser wie z.B. Hausanschlussleitungen mit geringem Durchfluss, Sprinkleranlagen usw.

§ 21 Haftung

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer haftet für Schäden, die durch fehlerhafte Bedienung, Ausführung oder mangelhaften Unterhalt der Hausinstallationsanlagen verursacht werden.

§ 13 Haftung

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der Hausinstallationsanlagen haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlagen entstehen.

Schäden können z.B. verursacht werden durch:

- Verunreinigungen durch Rücksaugen, Rückdrücken oder Rückfließen von verschmutztem Wasser in das Trinkwassernetz
- Leitungsbrüche
- Undichte Ventile
- Fehlerhafte Installationen (z.B. von Regenwassernutzungen oder Wassereinhärtungsanlagen)

Die Produkthaftung liegt ab Übergabe in der Verantwortung der Grundeigentümerin bzw. des Grundeigentümers.

§ 22 Duldungs- und Auskunftspflicht

- 1 Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer gewährt der WV den Zutritt für Kontrollzwecke und erteilt ihnen die erforderlichen Auskünfte.
- 2 Die WV kann zur Kontrolle oder Reparatur von Anschlussleitungen Aufgrabungen auf Privat-areal vornehmen lassen.

F. Bewilligungs- und Meldepflicht

§ 23 Bewilligung

¹ Eine Bewilligung der WV ist notwendig für:

- a. Erstellung, Änderung oder Erweiterung von Anschlussleitungen;
- b. Ausführung, Änderungen oder Erweiterungen von Hausinstallationen;
- c. den vorübergehenden Wasserbezug;
- d. die Nutzung von privaten Quellen;
- e. die Einrichtung von Spezialinstallationen mit Anschluss an die Trinkwasserversorgung;
- f. die Installation von Regenwassernutzungsanlagen;
- g. den Anschluss von Schwimmbädern.

² Die Benutzung von Trinkwasser aus dem Leitungsnetz zu Kühl- und Antriebszwecken ist untersagt. Wasserkühlung ist dann zugelassen, wenn das Wasser mittels Wärmerückgewinnung direkt für den Wärmebedarf erhitzt oder vorgewärmt wird. Bestehende Anlagen sind bei ihrer Sanierung anzupassen. Die Sanierung ist meldepflichtig.

³ In begründeten Ausnahmefällen bestehender Anlagen, die nur in Notfällen zum Einsatz gelangen, kann der Stadtrat die Wasserkühlung mit Trinkwasser ohne Wärmerückgewinnung zulassen.

⁴ Es ist verboten, ohne Bewilligung Trinkwasser zu beziehen.

§ 9 Bewilligung, Grundsatz

¹ Das Erstellen oder Ändern eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

³ Die Benutzung von Wasser aus dem Leitungsnetz zu Kühl- und Antriebszwecken ist untersagt. Wasserkühlung ist dann zugelassen, wenn das Wasser mittels Wärmerückgewinnung direkt für den Wärmebedarf erhitzt oder vorgewärmt wird. Bestehende Anlagen sind bei ihrer Sanierung anzupassen. Die Sanierung ist meldepflichtig.

⁴ Der Stadtrat kann den Anschluss von Installations- und Apparaten verweigern bzw. über deren Entfernen verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

§ 17 Unberechtigter Wasserbezug

Es ist verboten, ohne Bewilligung Wasser zu beziehen.

⁵ Die Geltungsdauer der Wasseranschlussbewilligung entspricht derjenigen der Baubewilligung und richtet sich nach dem kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG).

§ 24 Meldepflicht

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer hat der WV vorgängig zu melden,

- a. wenn eine Anschlussleitung stillgelegt werden soll,
- b. wenn während längerer Zeit, kein Wasser von der Gemeinde bezogen wird,
- c. wenn der Besitz an der Liegenschaft ändert.

§ 25 Bauabnahme

- ¹ Die Inbetriebnahme bewilligungspflichtiger Anlagen oder einzelner Anlageteile ist erst nach der Abnahme zulässig.
- ² Mit der Abnahme einer Anlage übernimmt die Stadt keine Verantwortung für deren technisch einwandfreien Betrieb und die Haltbarkeit.
- ³ Vor dem Eindecken des Grabens ist die Anschlussleitung von der Stadt oder deren Beauftragten einzumessen. Wird der Graben vorher zugedeckt, kann das Wiederaufgraben verlangt werden.

Stillgelegte Leitungen, oder wenn längere Zeit kein Wasser bezogen wird, können zu einer Rückverkeimung des Trinkwasserleitungsnetzes führen. Um dies zu vermeiden, muss die Gemeinde bzw. die Wasserversorgung über diese Sachverhalte in Kenntnis gesetzt werden, damit sie bei Bedarf die notwendigen Vorkehrungen treffen kann. Bei Änderung des Besitzes (Eigentum, Baurecht, Miete) ist die Meldung erforderlich, um die Abgrenzung für die Gebührenerhebung korrekt durchführen zu können. Stehe auch §§ 29 Abs. 2 und 40 Abs. 2.

§ 26 Pläne der ausgeführten Werke

¹ Die Pläne müssen massgerecht mit der Ausführung übereinstimmen und sind bei der Fertigstellung des Bauwerkes abzugeben. Diese Pläne werden von der Stadt aufbewahrt.

² Fehlen bei der Fertigstellung des Bauwerkes die Pläne des ausgeführten Werkes, so ist die Stadt berechtigt, diese ersatzweise auf Kosten der Bauherrschaft erstellen zu lassen.

G. Wassermessung

§ 27 Grundsatz

Alle öffentlichen und privaten Anschlüsse an das Verteilnetz der WV werden mit Wasserzählern ausgerüstet, ausgenommen Löscheinrichtungen.

§ 28 Standort und Eigentum

¹ Die WV bestimmt nach Rücksprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmerin oder dem Baurechtsnehmer den Standort des Wasserzählers.

² Als geeignete Standorte gelten frostsichere Räume mit wasserfestem Ausbau und Bodenablauf. Räume mit Parkett- oder Spannteppichböden oder nässeempfindlichen Wand- und Deckenverkleidungen gelten als nicht geeignet. Der Wassermesser muss gut zugänglich sein. Namentlich müssen das

Montieren und Ablesen des Wassermessers gewährleistet sein.

- ³ Der Wasserzähler wird von der WV zu ihren Lasten montiert und in Stand gehalten. Er bleibt im Eigentum der WV.

§ 29 Auswechslung

Die WV ist jederzeit zur Auswechslung des Wasserzählers berechtigt.

§ 30 Nachprüfung

Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer kann die Nachprüfung des Wasserzählers verlangen. Liegt der Prüfwert innerhalb einer Abweichung von 5% zum Eichwert, gehen die Kosten für Kontrolle, Aus- und Einbau zu Lasten der Grundeigentümerin bzw. Baurechtsnehmerschaft.

§ 31 Ablesung

- ¹ Die Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmerinnen oder Baurechtsnehmer melden der WV die Zählerstände mittels Meldekarten. Die WV kann die Meldungen mit Stichproben überprüfen oder funktgesteuerte Zähler einsetzen.

- ² Mehraufwänden der WV infolge wiederholten Ignorierens bzw. nicht termingerechten Rücksendens der Meldekarte werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

- ³ Bei Meldungen gemäss § 24 Bst. a - c erfolgt

eine Zwischenablesung des Wassermessers.
4 Bei Wassermesserstillstand wird zur Berechnung der jährlichen Wassergebühr die durchschnittliche Bezugsmenge der letzten drei Jahre verwendet.

§ 32 Vorübergehender Wasserbezug und provisorische Einspeisungen

¹ Bauwasseranschlüsse und andere Anschlüsse für vorübergehenden Wasserbezug werden mit einem Wasserzähler ausgerüstet. Montage und Demontage erfolgen durch eine qualifizierte Sanitärinstallateurin bzw. einen qualifizierten Sanitärinstallateur.

² Die WV macht in der Regel keine provisorischen Einspeisungen, um Betriebsunterbrüche während Abstellungen zu vermeiden. Wird ein Provisorium dennoch verlangt und kann dieses zur Verfügung gestellt werden, so führt die WV dieses zu Lasten der Bestellerin bzw. des Bestellers aus.

H. Finanzierung

I Allgemeine Bestimmungen

§ 33 Grundsätze

- ¹ Die Wasserversorgung der Stadt wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- ² Die Kosten der Stadt für Planung, Bau, Betrieb, Instandhaltung und Ersatz der Anlagen der WV sowie die Kosten der Wasserbeschaffung werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern bzw. den Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmern belastet, und zwar in Form von:

§ 20 Grundsatz/Eigenwirtschaftlichkeit

- ¹ Die Wasserversorgung ist ein Regiebetrieb der Stadt Liestal
- ² Über die Wasserversorgung wird eine separate Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.
- ³ Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:
 - Anschlussbeiträge der Liegenschaftsbesitzer und –besitzerinnen
 - Benützungsgebühren der Bezügerinnen und Bezüger
 - Beiträge der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
 - Beiträge zur Abgeltung von Sonderleistungen.

§ 27 Abgelten betriebsfremder Leistungen

Zum Abgelten betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen entrichtet die Stadt der Wasserversorgung einen Beitrag.

§ 28 Sonderbeiträge und Gebühren

Die Stadt kann für das Abgelten von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, ein-

Dies entspricht § 18 der Gemeindefinanzverordnung.

Diese Bestimmung ist nicht mehr erforderlich.

Diese Bestimmung ist nicht mehr erforderlich.

male Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden vom Stadtrat geregelt.

§ 30 Beiträge

¹ Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen der Stadt erlangt, ist von der Liegenschaftsbesitzerin oder dem -besitzer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.

² Besteht ausserhalb des Baugebiets keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

a. Anschlussgebühren für den Anschluss an die Anlagen der WW;

b. jährlichen Grundgebühren;

c. Mengengebühren;

Mit den Anschlussgebühren kauft sich ein Grundstückseigentümer oder eine Grundeigentümerin bzw. eine Baurechtsnehmerin oder ein Baurechtsnehmer in die öffentliche Wasserversorgung ein und erwirbt das Recht, Wasser beziehen zu können. Abhängig davon, ob in einem früheren Zeitpunkt bereits Vorbeiträge erhoben wurden, können mit den Anschlussgebühren die anteilmässigen Investitionskosten für die WW den Anschliessenden teilweise oder ganz in Rechnung gestellt werden.

Die jährlichen Gebühren decken zusammen die Unterhalts- und Werterhaltungskosten.

Mit der Grundgebühr wird eine Basiseinnahme für die Gemeinde gesichert, die unabhängig von der bezogenen Wassermenge erhoben werden kann. Mit ihr kann ein Teil des Unterhalts an der öffentlichen Wasserversorgung bestritten werden, der unabhängig davon, ob die Anlagen benutzt werden oder nicht, durchzuführen ist (Werterhaltung, Fixkosten).

Mit der Mengengebühr wird die tatsächlich bezogene Trink-/Brauchwassermenge belastet.

§ 10 Bewilligungsgebühren für Hausinstalla- tionen

Für Bewilligungen kann der Stadtrat eine Gebühr erheben. Der Gebührentarif ist vom Einwohnerrat zu beschliessen. Die Gebühr wird mit dem Erteilen der Bewilligung erhoben.

- d. Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen;
- e. gestaffelten Jahresmietgebühren für Wassermesser von Grossverbraucherinnen und -verbrauchern (Gewerbe und Industrie) ab 50 mm Durchmesser.

§ 34 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Der Einwohnerrat legt die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren und der jährlichen Gebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Stadtrat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen, besondere Dienstleistungen und die gestaffelte Jahresmietgebühr für Wassermesser von Grossverbrauchenden fest. Die Anschlussbewilligungsgebühr bemisst sich grundsätzlich pauschal in Abhängigkeit von der Baubewilligungsgebühr. Die Bewilligungsgebühr beträgt mindestens Fr. 100.- und höchstens Fr. 5'500.-. Über das übliche Mass der Gesuchsbehandlung hinausgehender Prüfungs- und Kontrollaufwand sowie Bewilligungen für Objekte ohne Baubewilligung werden nach Aufwand verrechnet.

³ Die Stadt erhebt die Wassergebühren durch eine Verfügung.

Die Gebühr für Bewilligungen, Kontrollen und besonderen Dienstleistungen deckt die Aufwendungen der Gemeinde für erbrachte Dienstleistungen in der Wasserversorgung.

Mit der Miete können die Kosten für Montage und Amortisation der Wassermesser über eine gewisse Laufzeit abgedeckt werden.

Diese wird in die jährliche Grundgebühr (c) eingebaut, mit Ausnahme von Bst. e.

Mit den Anschlussgebühren sind die gesamten Baukosten für die Infrastruktur der öffentlichen Wasserversorgung sowie allenfalls ein Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten zu bestreiten. Diese Gebühren sollen aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsgleichheit längerfristig gleich bleiben und indexiert werden.

Mit den jährlichen Gebühren sind Betrieb und Unterhalt sowie Ersatz bestehender Wasserversorgungsanlagen zu bestreiten. Da die Gebühren kostendeckend zu erheben sind, hat die Gemeinde mehrjährige Finanzierungs- und Investitionsplänen zu erstellen. Diese Gebühren sind jeweils mitelfristig dem entsprechenden Bedarf anzupassen.

Die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen müssen kostendeckend sein.

Die Wassergebühren können auch als Rechnung mit Rechtsmittelbelehrung verfügt werden.

§ 35 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehnen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer für ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen, die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten kommunalen Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Stadtrat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat der Einwohnerrat den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Stadt die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 21 Vorschussleistungen

¹ Wird das Erstellen von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt, bevor die Stadt einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

² Die Erschliessungsanlagen werden von der Stadt gebaut.

³ Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Stadt mitbenützen, so haben sie vor dem Erteilen der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten.

⁴ Wenn die Stadt die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§ 22 Angeschlossene Liegenschaften

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Stadt angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaft keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

Bei der Vorfinanzierung liegen Projektierung, Überwachung der Ausführung und Abrechnung bei der Stadt. Bei der Selbsterschliessung hat die Stadt ein Aufsichtsrecht.

Im kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) § 84 'Vorfinanzierung der Erschliessung' und § 85 'Selbsterschliessung' sind weitere Grundlagen ersichtlich.

§ 36 Zahlungsmodalitäten

- 1 Die definitiven Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der Hausinstallation an die WW erhoben.

- 2 Die definitiven Anschlussgebühren und die jährlichen Wassergebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

- 3 Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Der Stadtrat bestimmt dessen Höhe. Der Zinslauf wird durch Einsprachen und Rechtsmittel nicht unterbrochen.

II Einmalige Beiträge und Gebühren

§ 37 Anschlussgebühr

§ 24 Beitragspflicht

- 1 Neu-, Um- und Erweiterungsbauten werden mit dem Anschluss an die städtische Kanalisation beitragspflichtig. Zu diesem Zeitpunkt stellt die Stadt Liestal eine Akontorechnung von 60 % des zu erwartenden Anschlussbeitrages. Die Schlussrechnung wird von der Stadt Liestal nach der erfolgten Endschätzung der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung gestellt.

- 2 Bei stadteigenen oder gemeinnützigen Institutionen sowie in Härtefällen kann die Anschlussgebühr durch den Stadtrat reduziert oder erlassen werden.

§ 23 Neubauten, Erweiterungen, bauliche Veränderungen

- 1 Neubauten sind beitragspflichtig. Werden Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so wer-

Für die Beiträge und Gebühren besteht zugunsten der Stadt ein gesetzliches Grundpfandrecht ohne Eintragung im Grundbuch und allen anderen Pfandrechten vorangehend (EG ZGB § 148 Buchstaben g - j).

Die Höhe des Verzugszinses wird im Anhang zu diesem Reglement festgelegt (mit Stadtratsbeschluss).

Mit der Anschlussgebühr wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die öffentliche Wasserversorgung nun genutzt wird.

Die Bemessung nach Fläche und Volumen wird durch das Musterreglement des Kantons gestützt.

den diese Veränderungen beitragspflichtig.

- ³ Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.
- ⁴ Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet.

§ 30 Beiträge

- ³ Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund des Brandversicherungswertes des Gebäudes.

¹ Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Grundstücksfläche nach SIA und dem Gebäudevolumen nach SIA berechnet. Für Lager- und Produktionsbetriebe im Gewerbegebiet wird ein reduzierter Gebührenteil nach Gebäudevolumen erhoben. Für Betriebe mit Sprinkleranlage wird eine zusätzliche Anschlussgebühr erhoben, die sich nach dem Leistungsbedarf der Sprinkleranlage bemisst.

² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben für den vergrösserten Teil des Gebäudevolumens.

³ Reduzieren sich Grundstücksfläche oder Gebäudevolumen, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.

⁴ Bei einer Vergrösserung der Grundstücksfläche oder wenn ein bisher unüberbautes Grundstück überbaut wird, werden früher bezahlte Anschlussgebühren nominal angerechnet.

Der Faktor „Gebäudevolumen“ kann bei Umbauten zu Gebühreinnachzahlungen führen, obgleich die Umbaumassnahmen nicht abwasserrelevant sind. Dieser Effekt wird mit dem zweiten Kriterium, der Grundstücksfläche, abgemildert.

⁵ Wird eine Baute zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete einmalige Wassergebühren in Abzug gebracht, sofern sie durch Akten der Stadt oder durch Quittungen der Eigentümerin bzw. des Eigentümers belegbar sind. Dadurch entstehende Beiträge zu Gunsten der Eigentümerinnen und Eigentümer werden nicht zurückerstattet.

⁶ Für folgende Sonderfälle legt der Stadtrat die Anschlussgebühren in sinngemässer Anwendung der obigen Bemessungsgrundlagen im Einzelfall fest:

- a. Anschluss von Grundstücken ohne Gebäude;
- b. Anschluss von Strassenbauten und zugehörigen Anlagen zwecks Löschwasserbereitstellung;
- c. Anschluss von privaten oder öffentlichen Schwimmbädern.

² Bei einem Mehrwert der Liegenschaft durch Vornahme von Energiesparmassnahmen ist eine Befreiung von der Beitrags- und Gebührenpflicht möglich. Details werden in der Verordnung geregelt.

III Jährliche Gebühren

§ 38 Grundsatz

Die Wassergebühr wird in Form

- a. einer Grundgebühr und
- b. einer Gebühr aufgrund der jährlichen Wasserbezugsmenge erhoben.

§ 39 Grundgebühr

¹ Die Grundgebühr wird nach Wohn- resp. Betriebseinheiten erhoben. Die Grundgebühr ist auch zu bezahlen, wenn kein Trinkwasser bezogen wird.

² Veränderungen, welche die jährliche Grundgebühr beeinflussen, werden für die Berechnung der Grundgebühr ab der Rechnungsperiode nach den Veränderungen berücksichtigt.

§ 40 Mengengebühr

¹ Die Mengengebühr bemisst sich nach dem Wasserbezug.

² Bei Zwischenablesungen wird die Mengengebühr für die seit der letzten Ablesung bis zum Zeitpunkt der Zwischenablesung bezogene Wassermenge der Bezügerin oder dem Bezüger in Rechnung gestellt.

Die Mietgebühr für den Wasserzähler entfällt, da in Abs. a) eingebaut

I. Schlussbestimmungen

§ 41 Vollzug

¹ Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Er kann Elemente des Vollzugs an die Stadtverwaltung delegieren.

² Kommt die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. die Baurechtsnehmerin oder der Baurechtsnehmer den gesetzlichen Pflichten trotz einer rechtskräftigen Verfügung der WW oder des Stadtrates nicht nach, so kann die Ersatzvornahme eingeleitet werden.

§ 42 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Stadtverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Stadtrates, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.

§ 31 Beseitigen, Ersatzvornahme

Der Stadtrat verfügt das sofortige Beseitigen oder Abändern vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

§ 34 Beitragsverfügungen

¹ Verfügungen des Stadtrates betr. Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit dem Zustellen beim Enteignungsgericht angefochten werden (§ 96 Enteignungsgesetz).

² Die Betragshöhe (Rechnung) ist dem oder der Pflichten ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).

³ In den Verfügungen bzw. Rechnungen ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen (§ 96 Enteignungsgesetz).

Voraussetzung ist, dass der Stadtrat den Erlass der Verfügungen an die Stadtverwaltung delegiert hat.

nungsgesetz).

§ 33 Verfügungen im Allgemeinen

Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit dem Zustellen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

§ 32 Strafbestimmungen

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmerin oder Unternehmer, als Handwerkerin oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Stadtrat mit einer Busse bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

§ 35 Bussen

Gegen die vom Stadtrat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit dem Zustellen beim Polizeigericht des Bezirksgerichts in Liestal Berufung einlegen (§ 82 Gemeindegesetz). Auf dieses Rechtsmittel ist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 36 Vollzug des Reglements

Der Stadtrat erlässt eine Verordnung über den Vollzug des Reglements.

³ Gegen alle übrigen Verfügungen, die sich auf das vorliegende Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 43 Strafbestimmungen

¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Stadtrat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.

² Gegen die Bussenverfügung kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Wasserreglement vom 27. Juni 1990, die Wasserverordnung vom 13. November 1990 sowie das Reglement über die Wassergebühren vom 27. Juni 1990 werden aufgehoben.

§ 45 Übergangsbestimmungen

¹ Für vor Inkrafttreten dieses Reglements bewilligte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

² Die Rückflussverhinderung nach dem Wasserzähler (§ 16 Abs. 2) muss innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Reglements eingebaut werden.

§ 46 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wird nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion vom Stadtrat in Kraft gesetzt.

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

¹ Das Wasserreglement vom 18. 10. 1963 wird aufgehoben.

Übergangsregelung für bei Erlass hängige Fälle.

² Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion in Kraft.

Das Reglement darf in der Regel nicht rückwirkend in Kraft gesetzt werden oder dann nur, wenn die zeitliche Rückwirkung kurz ist, z.B. wenn der Einwohnerrat das Reglement im Dezember beschliesst und die Genehmigung des Regierungsrats erst im Februar des Folgejahrs erfolgt. Dann kann das Reglement auf den 1. Januar des Folgejahrs in Kraft treten.

³ Die Tarifordnung wird gemäss Anhang genehmigt.

Beschlossen vom Einwohnerrat am (...).

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat das vorliegende Wasserreglement genehmigt am (...).

Das Reglement tritt in Kraft am (...).

(Unterschriften)

Anhang zum Wasserreglement

Neue Gebühren

1. Einmalige Beiträge

Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr beträgt:

- CHF 3.00 pro m² Grundstückfläche und
- CHF 24.00 pro m³ Gebäudevolumen bzw.
CHF 3.00 pro m³ Gebäudevolumen für Lager- und Produktionsbetriebe im Gewerbegebiet (reduzierte Anschlussgebühr).
- **CHF 12'000.00** je Sprinkler mit einem Leistungsbedarf bis 2'000 l/min bzw.
CHF 18'000.00 je Sprinkler mit einem Leistungsbedarf ab 2'000 l/min.

Die Anschlussgebühr ist indexiert. Als Index gilt der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen / Gebühren);

Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements = 100%.

Stand: Beschluss des Einwohnerrats vom (...).

2. Jährliche Gebühren

2.1. Grundgebühr

Die Grundgebühr beträgt pro Jahr CHF 45.00 pro Wohnung und Betrieb (Dienstleistungs-, Gewerbe- oder Industriebetrieb).

2.2. Mengengebühr

Die Mengengebühr beträgt CHF 1.70 pro m³ Wasser.

2.3. Mietgebühr für Wassermesser von Grossverbrauchern

Die Jahresmietgebühr für Wassermesser von Grossverbraucherinnen und -verbrauchern (Gewerbe und Industrie) ab 50 mm Durchmesser beträgt 12% des Anschaffungspreises.

Stand: Beschluss des Einwohnerrats vom (...).

3. Bewilligungs- und andere Gebühren

3.1. Anschlussbewilligungsgebühr

Die Anschlussbewilligungsgebühr beträgt 40% der Baubewilligungsgebühr, mindestens CHF 100.- und maximal CHF 5'500.-.

3.2. Verzugszins

Der Verzugszins beträgt 5%.

Stand: Beschluss des Stadtrats vom (...).

Bericht

Stadt Liestal

Gebührenordnung
Trinkwasser

Erläuterungen

Projekt: 036._B.0016
Arboldswil, 03. April 2009

Erstellt: RP, Geprüft: JS, Freigabe: JS

S:\036_B\0016\Gebühren\090403\Ber_Geb.ordnung_TW_Lies_090403.docx

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Grundlagen	3
2. Einmalige Beiträge	3
2.1 Ausgaben	3
2.2 Einnahmen	4
2.3 Berechnung der einmaligen Beiträge	4
3. Jährliche Gebühren	6
3.1 Ausgaben	6
3.2 Einnahmen	6
3.3 Berechnung der jährlichen Gebühren	6
4. Benchmarking	6
4.1 Einmalige Beiträge Muster-Einfamilienhaus	6
4.2 Einmalige Beiträge Muster-Gewerbebetrieb	6
4.3 Jährliche Gebühren	6
5. Anhang	6

1. Grundlagen

Als Grundlage dienen:

- GWP Liestal
- Div. Angaben zum Wasserverbrauch
- Div. Angaben zum Stand der Spezialfinanzierung Wasserversorgung
- Bericht „Strategische Ziele der Spezialfinanzierungen“

2. Einmalige Beiträge

Die einmaligen Beiträge dienen dazu, die künftigen Investitionskosten der Stadt zu finanzieren. Der Planungshorizont der Gebührenberechnung beträgt 15 Jahre.

2.1 Ausgaben

2.1.1 Neuerschliessungen

Zu den Neuerschliessungen werden diejenigen Gebiete gezählt, die wasserversorgungstechnisch noch nicht erschlossen sind. Bei den Neuerschliessungen handelt es sich gemäss Finanzplan der Stadt Liestal um:

▶	Leitung Burgundergebiet (Talacker und Burgunderstrasse)	CHF	900'000
▶	Total in 15 Jahren	CHF	900'000
▶	Investitionen pro Jahr (Durchschnitt)	CHF	60'000

2.1.2 GWP-Umsetzungsmassnahmen

Der GWP bezieht sich auf den Zeitraum 2003-2017. Die erste Etappe (bis 2007) wurde nur teilweise umgesetzt. Für die Fertigstellung der Massnahmen aus Etappe 1 sowie die Etappen 2 und 3 ist mit folgenden Ausgaben zu rechnen:

▶	Wertvermehrende GWP-Massnahmen	CHF	2'000'000
▶	Werterhaltende GWP-Massnahmen	CHF	15'500'000
▶	Total in 10 Jahren	CHF	17'500'000
▶	Investitionen pro Jahr (Durchschnitt)	CHF	1'750'000

2.1.3 Zusammenfassung Ausgaben pro Jahr

▶	Neuerschliessungen pro Jahr	CHF	60'000
▶	GWP-Umsetzungsmassnahmen	CHF	1'750'000
▶	Investitionen pro Jahr (gerundet, Durchschnitt)	CHF	1'800'000

2.2 Einnahmen

Die Einnahmen setzen sich zusammen aus:

- ▶ Bautätigkeiten in den Neubaugebieten
- ▶ Bautätigkeiten in bereits überbauten und erschlossenen Gebieten

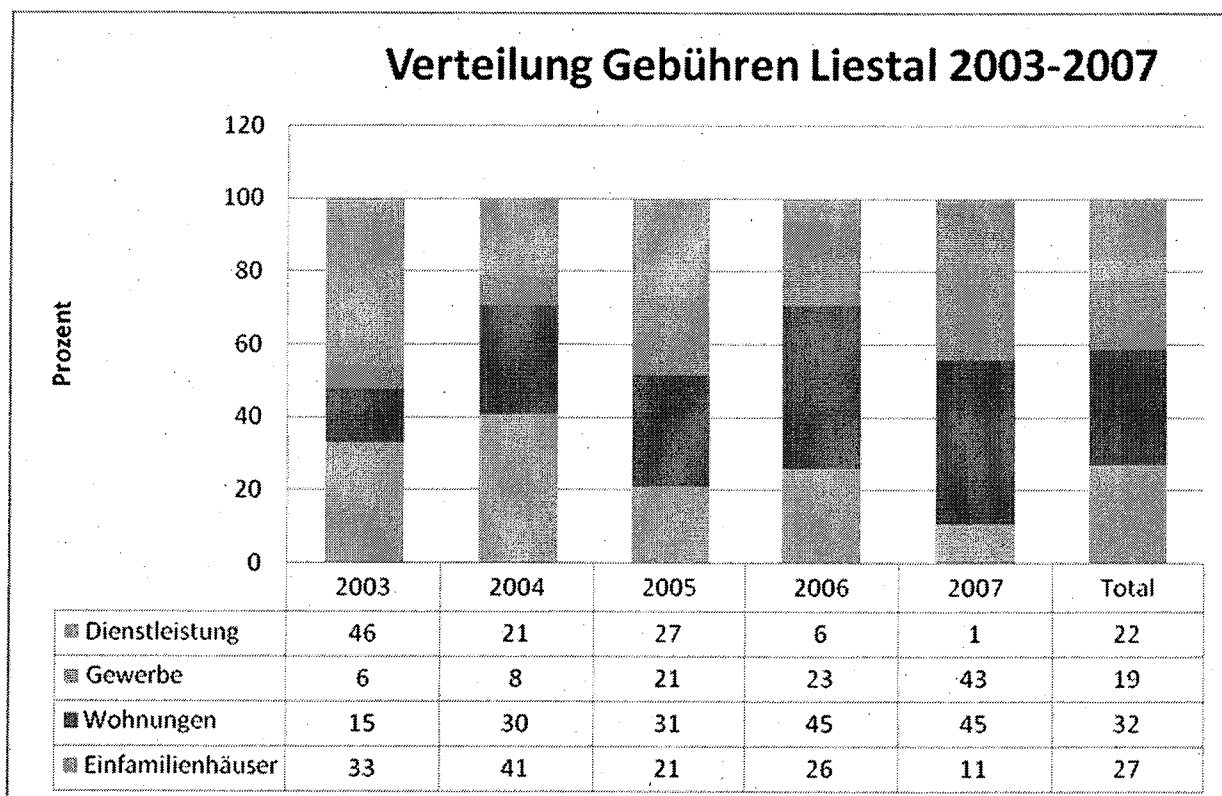
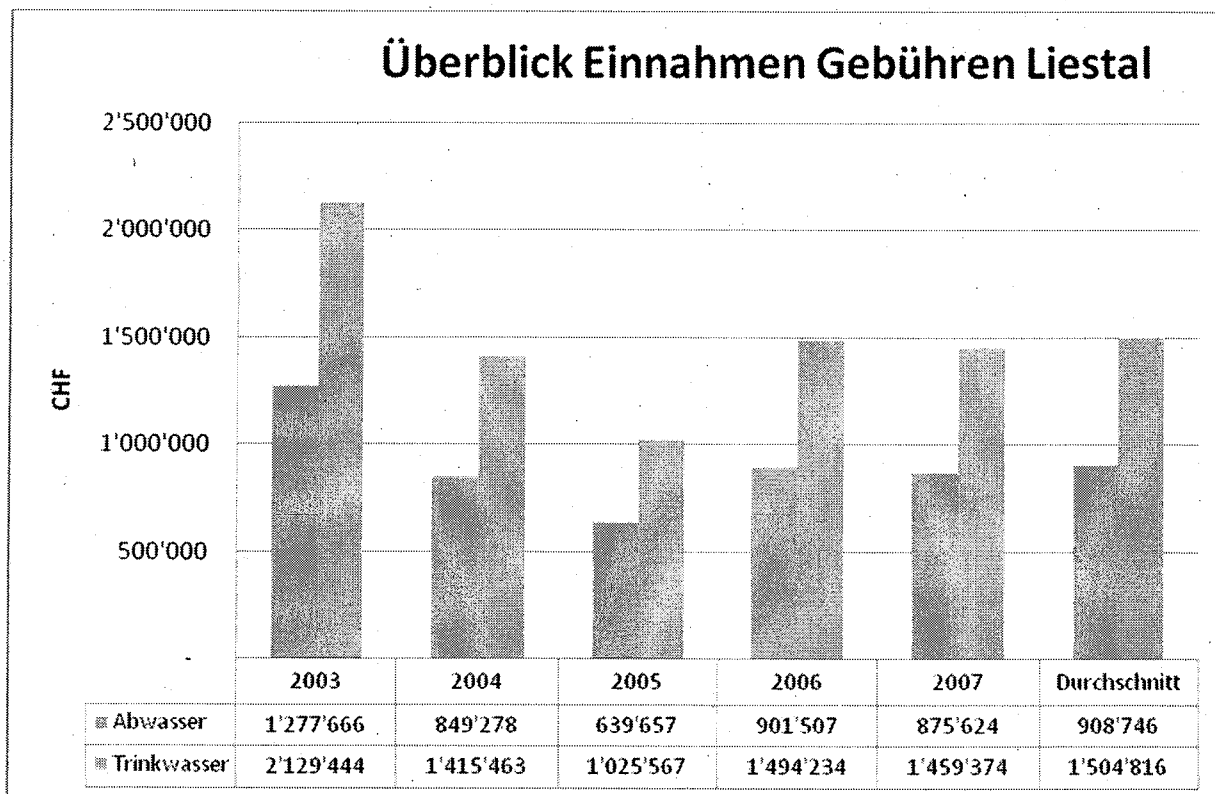
Die Einnahmen aus einmaligen Beiträgen bewegten sich in den vergangenen Jahren zwischen CHF 1.1 Mio und 1.7 Mio (2005: 1.7 Mio; 2006: 1.1 Mio; 2007: 1.6 Mio). Aufgrund der Erfahrungswerte der Stadtbehörden kann bei unverändertem Gebührenmodell zukünftig ein Wert von CHF 1.5 Mio an jährlichen einmaligen Beiträgen angenommen werden.

Ziel ist, dass die Einnahmen die unter 2.1 ausgewiesenen Ausgaben decken.

2.3 Berechnung der einmaligen Beiträge

2.3.1 Gebührenordnung bisher

Eine statistische Auswertung der Gebühreneinnahmen an einmaligen Beiträgen 2003-2007 ist in den nachfolgenden Diagrammen dargestellt.



Die Statistik zeigt jährliche Schwankungen, aus denen nach Einschätzung der Stadtverwaltung jedoch kein allgemeiner Trend zu entnehmen ist. Zukünftig ist bei unverändertem Gebührenmodell mit einer ähnlichen Verteilung der Gebühren wie in den letzten Jahren zu rechnen.

Bisher wurden die Anschlussgebühren über den Brandlagerschätzwert erhoben, der Wert wurde der Gebäude-Information der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung entnommen. In der Tabelle „Trinkwassergebühren Liestal“ (Anhang) wurden verschiedene Mustergebäude definiert und die bisherigen Gebühreneinnahmen (CHF 1'500'000/Jahr) darauf umgerechnet.

Es wird von folgender Verteilung der Gebühren in den letzten Jahren ausgegangen:

- ▶ Dienstleistungs-Grossgebäude: 20% (entspricht 0,4 Mustereinheiten pro Jahr)
- ▶ Gewerbebetriebe: 20% (entspricht 3 Mustereinheiten pro Jahr)
- ▶ Wohnungen: 30% (entspricht 59 Mustereinheiten pro Jahr)
- ▶ Einfamilienhäuser: 30% (entspricht 36 Mustereinheiten pro Jahr)

2.3.2 Gebührenordnung neu

Damit die Deckung der Investitionen der Stadt durch die einmaligen Beiträge erreicht werden kann, ist eine Erhöhung der heutigen Beiträge um 20% notwendig.

Gleichzeitig sollen die Anschlussgebühren neu nach der Parzellenfläche und dem Gebäudevolumen erhoben werden. Das Gebäudevolumen ist in der Gebäude-Information der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung aufgeführt. Die Parzellenfläche kann den Daten der amtlichen Vermessung entnommen werden.

Die einmaligen Ausgaben werden durch die Gebühreneinnahmen wie folgt finanziert:

- ▶ Gebühr nach Gebäudevolumen 95%: 24.00 CHF/m³
- ▶ Gebühr nach Parzellenfläche 5%: 3.00 CHF/m²

- ▶ Für Lager- und Produktionsbetriebe im Gewerbegebiet wird eine reduzierte Gebühr nach Gebäudevolumen erhoben: 3.00 CHF/m³

Eine detaillierte Aufstellung der Gebührenberechnung befindet sich in der Tabelle „Trinkwassergebühren Liestal“ im Anhang. Darin ist auch die Erhöhung der einmaligen Gebühren je Mustergebäude ersichtlich.

3. Jährliche Gebühren

Mit den jährlichen Gebühren sind Unterhaltsarbeiten, Rückstellungen sowie weitere laufende Ausgaben (Planungen, ...) kostendeckend zu finanzieren.

3.1 Ausgaben

3.1.1 Betrieb und Unterhalt

Für den Betrieb und Unterhalt sind gemäss Finanzplanung der Stadt Liestal aus den Erfahrungswerten der Stadtverwaltung für Personal und Sachaufwand sowie den Zukauf von internen und externen Dienstleistungen folgende Beträge einzusetzen:

► Betrieb und Unterhalt CHF 1'700'000

3.1.2 Rückstellungen

Weitere Rückstellungen sind in der Finanzplanung Liestal nicht vorgesehen, da durch die werterhaltenden Massnahmen im Rahmen des GWP die wesentlichen Investitionen abgedeckt sind.

► Rückstellungen CHF --

3.1.3 Zinsen / Abschreibungen

Gemäss Investitionsplan der Stadt Liestal ist mit folgenden Ausgaben zu rechnen:

► Zinsen / Abschreibungen CHF 300'000

3.1.4 Zusammenfassung Ausgaben pro Jahr

▶	Betrieb und Unterhalt	CHF	1'700'000
▶	Rückstellungen	CHF	--
▶	Zinsen / Abschreibungen	CHF	300'000
▶	Ausgaben pro Jahr (gerundet)	CHF	2'000'000

3.2 Einnahmen

Die Einnahmen für die Deckung der jährlichen Ausgaben bilden:

- ▶ Jährliche Grundgebühr
- ▶ Jährliche Mengengebühr für Trinkwasser

Die Einnahmen aus jährlichen Gebühren bewegten sich in den vergangenen Jahren zwischen CHF 1.9 Mio und 2.1 Mio (2005: 2.0 Mio; 2006: 2.1 Mio; 2007: 1.9 Mio).

Als realistisch kann bei unverändertem Gebührenmodell zukünftig ein Wert von CHF 1.8 Mio an jährlichen Beiträgen angenommen werden.

Ziel ist, dass die Einnahmen die unter 3.1 ausgewiesenen Ausgaben decken.

3.3 Berechnung der jährlichen Gebühren

3.3.1 Annahmen

Der Trinkwasserverbrauch der Stadt Liestal ist leicht sinkend (ohne Brunnenversorgung und Diverses 2005: 1.19 Mio m³; 2006: 1.17 Mio m³; 2007: 1.07 Mio m³). Tendenziell wird gesamtschweizerisch von einem sinkenden Wasserverbrauch pro Kopf ausgegangen. Dies führt zusammen mit dem nur moderaten Wachstum der Wohnbevölkerung in Liestal zu einem prognostizierten Trinkwasserverbrauch von 1.0 Mio m³.

Liestal hat zurzeit 5'700 Wohneinheiten. Durch die Neubautätigkeit der nächsten Jahre wird diese Zahl auf 5'800 steigen. Die Anzahl industrieller / gewerblicher Betriebseinheiten beträgt ca. 1'000 und wird sich in den kommenden Jahren nicht wesentlich verändern.

Der Trinkwasserverbrauch eines Musterhauses beträgt 180 m³.

3.3.2 Gebührenordnung neu

Die jährlichen Ausgaben werden durch die Gebühreneinnahmen wie folgt finanziert:

- ▶ Mengengebühr nach Trinkwasserverbrauch 85%: 1.70 CHF/m³
- ▶ Grundgebühr je Wohneinheit 15%: 45 CHF/Einheit

Ziel ist, dass die jährlichen Ausgaben von CHF 2.0 Mio gedeckt werden können.

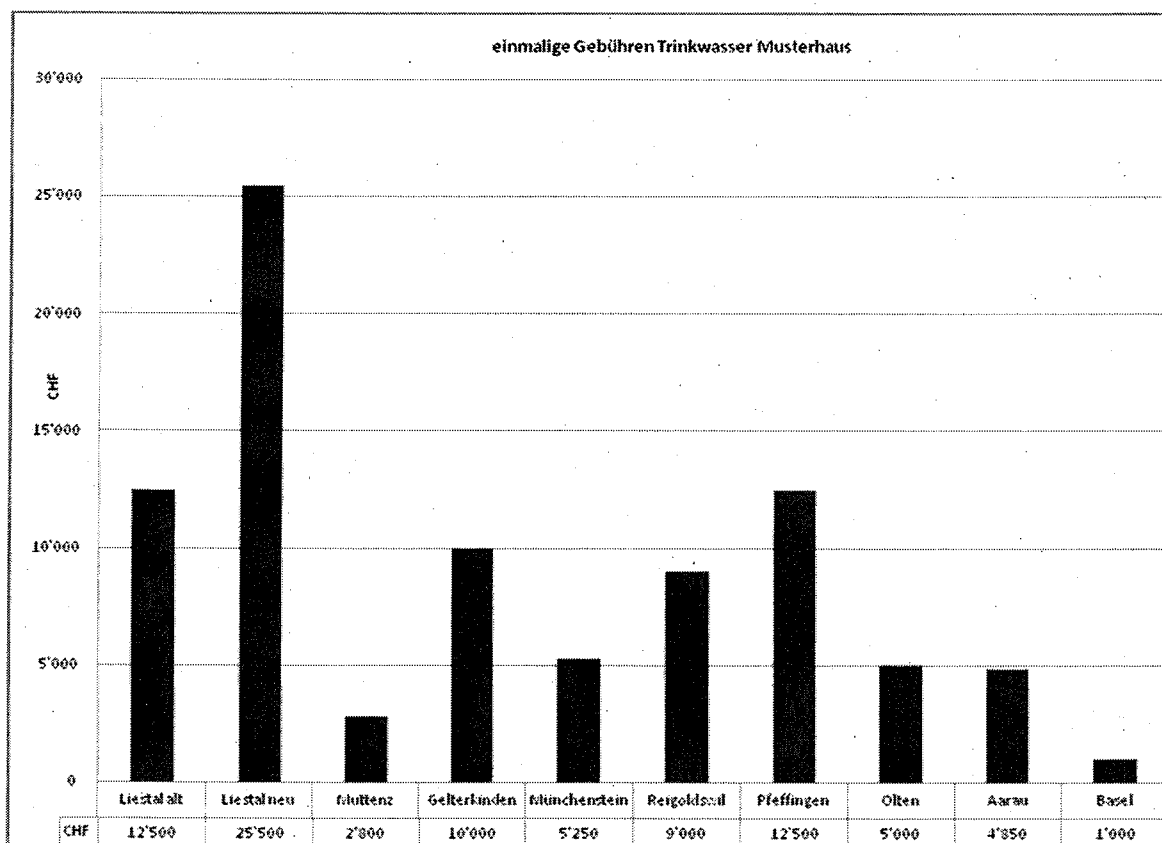
Jährliche Gebühren	Neue Berechnung	
Trinkwasserverbrauch: 1.0 Mio m ³	(CHF 1.70/m ³)	CHF 1'700'000
Wohneinheiten: 6'800	(CHF 45.-/WE)	CHF 306'000
TOTAL		CHF 2'006'000

Eine detaillierte Aufstellung der Gebührenberechnung befindet sich in der Tabelle „Trinkwassergebühren Liestal“ im Anhang.

4. Benchmarking

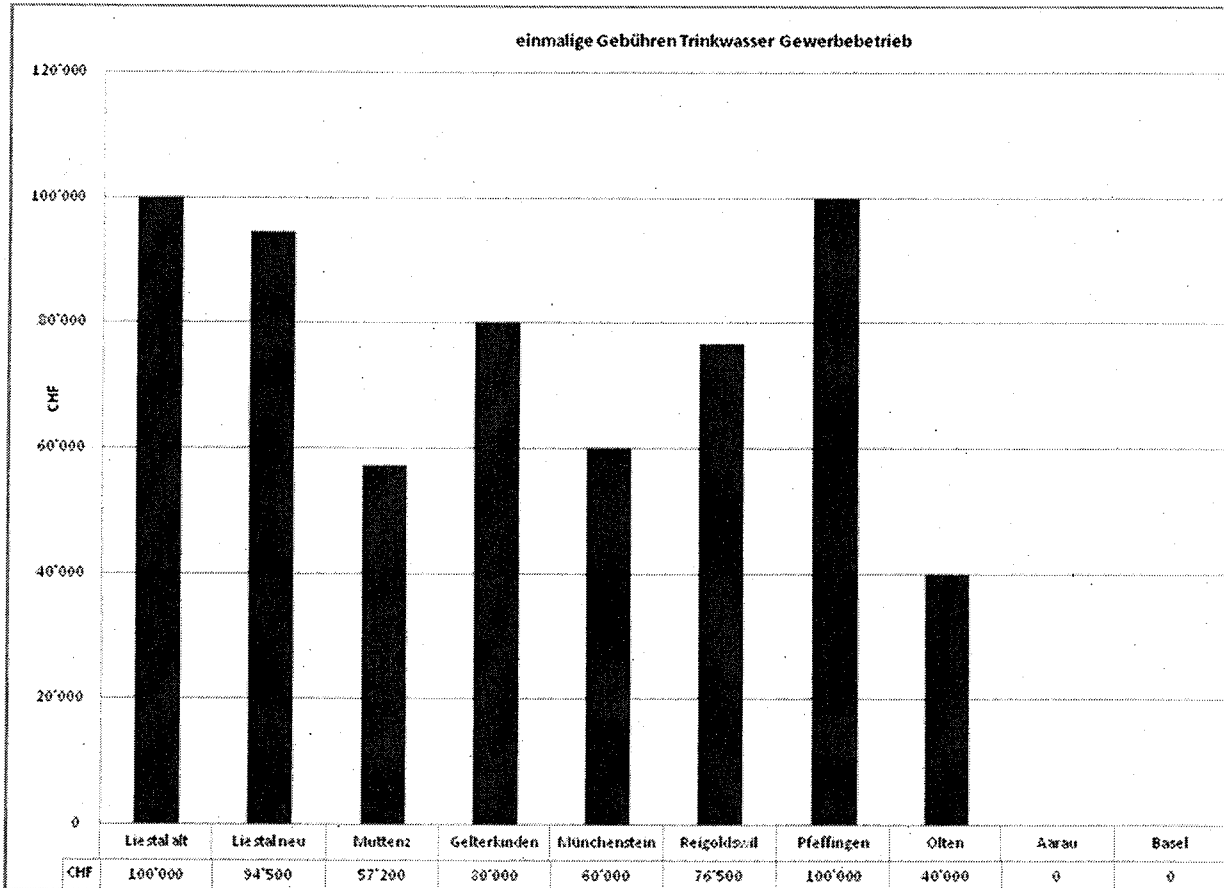
4.1 Einmalige Beiträge Muster-Einfamilienreihenhaus

Musterhaus: Parzellenfläche: 500 m²; Gebäudevolumen: 1'000 m³, Brandversicherungswert: 500'000.--,
Trinkwasserverbrauch 180 m³/Jahr

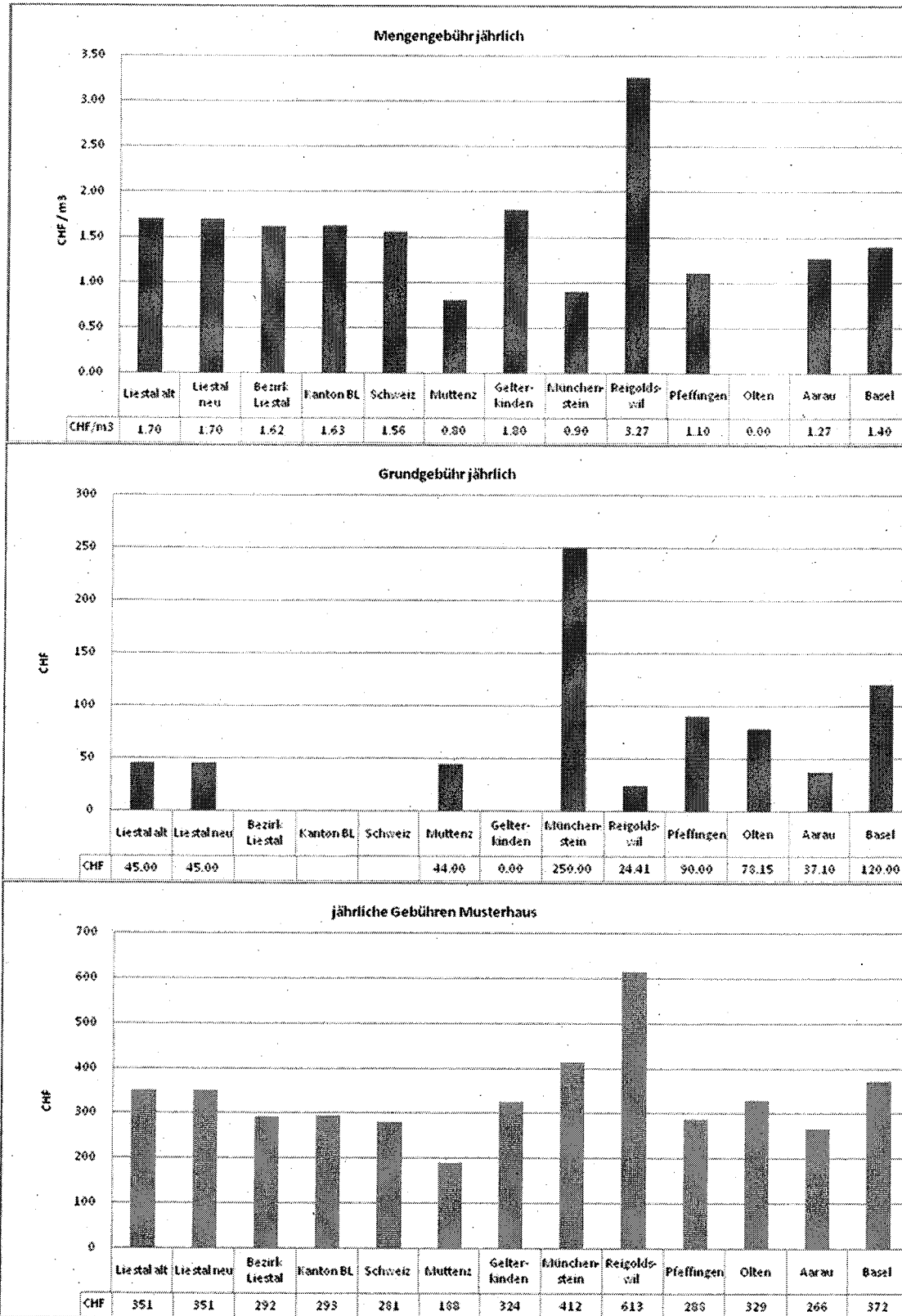


Gemeinde	Gebührenordnung	Kosten Musterhaus CHF
Liestal alt	Brandversicherungswert * 2.5 %	12'500
Liestal neu	Gebäudevolumen CHF 27.-/m ³ (Gewerbe CHF 3.00/ m ³) Grundstücksfläche CHF 4.-/m ²	25'500
Muttenz	Gebäudevolumen CHF 2.80/m ³ (CHF 2.20.-/m ³ in Gewerbe-, Industrie- und ÖW-Zonen)	2'800
Gelterkinden	Brandversicherungswert * 2.0 %	10'000
Münchenstein	pro SVGW-Belastungswert CHF 150.- (in Industrie- und Gewerbebezonen CHF 300.-)	5'250
Reigoldswil	Brandversicherungswert * 1.5 % Grundstücksfläche CHF 3.-/m ²	9'000
Pfeffingen	Brandversicherungswert * 2.5 %	12'500
Olten	Brandversicherungswert * 1.0 %	5'000
Aarau	Pauschalbeitrag (Gewerbe individuell)	4'850
Basel	keine Gebühr, Arbeiten für Anschluss (Gewerbe individuell)	1'000

4.2 Einmalige Beiträge Muster-Gewerbebetrieb



4.3 Jährliche Gebühren



5. Anhang



Tabelle „Trinkwassergebühren Liestal“

